

Abteilung: 1.5 - Finanzen
 Fachbereich: 1 - Herr Seul
 Sachbearbeiter: Herr Müller (Tel. 02641/975-293)
 Aktenzeichen: 1.5 - 901 - 19/2017
 Vorlage-Nr.: 1.5/385/2018

TAGESORDNUNGSPUNKT

Beratungsfolge:	Sitzung am:	ö/nö:	Zuständigkeit:
Kreis- und Umweltausschuss	22.10.2018	öffentlich	Entscheidung
Kreistag	26.10.2018	öffentlich	Entscheidung

Zustimmung zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2017

Beschlussvorschlag:

Aufgrund des § 57 der Landkreisordnung in Verbindung mit § 100 Abs. 1 Gemeindeordnung in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Ziffer 3 der Hauptsatzung des Landkreises Ahrweiler stimmt der Kreistag den bei nachfolgend aufgeführten Buchungsstellen geleisteten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2017 zu:

	Buchungsstelle	über-/außerplanmäßige Aufwendungen/ Auszahlungen in EUR
Ergebnisrechnung	11204-515100	998.718,74
	11615-539300	997.886,76
	36337-555229	1.714.428,46
Finanzrechnung	36324-755211	730.375,16
	36337-755229	1.633.463,99

Darlegung des Sachverhalts / Begründung:

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 wurde gemäß § 57 Landkreisordnung (LKO) i.V.m. § 108 Gemeindeordnung (GemO) erstellt.

Über die Entwicklung des Kreishaushaltes 2017 wurden der Kreis- und Umweltausschuss in der Sitzung am 18.09.2017 und der Kreistag in der Sitzung am 27.10.2017 in Kenntnis gesetzt. Da trotz Planabweichungen der Haushaltsausgleich zu diesem Zeitpunkt nicht gefährdet war und auch andere Rechtsgründe für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung nicht vorlagen, wurde darauf verzichtet, eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen.

Gleichwohl ergaben sich durch den Verzicht auf Ansatzkorrekturen mittels eines Nachtragshaushaltsplanes zwangsläufig über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen.

Über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind gemäß § 57 LKO i.V.m. § 100 GemO zulässig, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht und die Deckung gewährleistet ist oder wenn sie unabweisbar sind und kein erheblicher Fehlbetrag entsteht. Sind Aufwendungen und Auszahlungen nach Umfang und Bedeutung erheblich, bedürfen sie der Zustimmung des Kreistages.

Hinsichtlich der Zuständigkeit bestimmt § 3 Ziffer 1 der Hauptsatzung des Landkreises, dass die Zustimmung zur Leistung von über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bei freiwilligen Leistungen im Einzelfall bis 26.000 EUR und bei Aufwendungen und Auszahlungen, die aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung erfolgen, im Einzelfall bis 100.000 EUR auf den Landrat übertragen sind.

Bei darüber hinaus gehenden Beträgen bis zu 52.000 EUR bei freiwilligen Leistungen und bis zu 256.000 EUR bei Leistungen aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen liegt die Zuständigkeit gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 3 der Hauptsatzung beim Kreis- und Umweltausschuss.

Über die übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Kreistag.

Gemäß § 16 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) sind die Ansätze für Aufwendungen innerhalb eines Teilhaushaltes gegenseitig deckungsfähig, soweit im Haushaltsplan nichts anderes durch Haushaltsvermerk bestimmt ist (vgl. hierzu im Einzelnen die Haushaltsvermerke zum Haushalt 2017). Bei der Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt das Gleiche auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.

Ergebnisrechnung:

Die Ergebnisrechnung wies bei den einzelnen Buchungsstellen über- und außerplanmäßige Aufwendungen in Höhe von 17.289.764,77 EUR auf, von denen 8.389.460,93 EUR gemäß § 16 Abs. 1 GemHVO innerhalb der Teilhaushalte bzw. gemäß Haushaltsvermerk durch Minderaufwendungen gedeckt werden konnten. Weitere 5.188.454,48 EUR Mehrerträge konnten zur Verstärkung der Aufwendungsansätze herangezogen werden.

Im Ergebnis sind so insgesamt bei vier Buchungsstellen „echte“ über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen in Höhe von 3.711.849,36 EUR entstanden, von denen ein Einzelbetrag (815,40 EUR) von seiner Größenordnung, insbesondere im Verhält-

nis zu den Planansätzen, als unerheblich zu bezeichnen ist und nicht der Zustimmung des Kreistags bzw. des Kreis- und Umweltausschusses bedarf.

Folgende über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bedürfen gemäß § 57 LKO i.V.m. § 100 Abs. 1 GemO i.V.m. § 2 Abs. 2 Ziffer 3 der Hauptsatzung der Zustimmung des Kreistages:

Teilhaushalt 1 - Steuerung und Personal

Buchungsstelle	Bezeichnung	Haushaltsansatz EUR	außer- planmäßige Aufwendungen EUR
11204-515100	Zuführungen zu Pensionsrückstellungen Versorgungsempfänger	0,00	998.718,74

Buchungsstelle 11204-515100

Bei der Haushaltsplanung 2017 wurde aufgrund der für den Jahresabschluss 2016 vorliegenden Berechnungen der Heubeck AG nicht mit einer Zuführung zu den Pensionsrückstellungen für die Versorgungsempfänger geplant.

Durch den in 2017 erfolgten Wechsel von zwei Mitarbeitern von der aktiven Phase in die Versorgungsphase sowie die Besoldungs- und Pensionssteigerungen von 2 % zum 01.01.2017 und 2,35 % zum 01.01.2018, die zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung noch nicht bekannt waren, sind jedoch Aufwendungen in Höhe von insgesamt 1.119.149,00 EUR angefallen. Von diesem Betrag konnten 120.430,26 EUR durch Minderaufwendungen bei anderen Buchungsstellen im Teilhaushalt 1 gedeckt werden, so dass letztlich eine außerplanmäßige Aufwendung von 998.718,74 EUR entstanden ist.

Teilhaushalt 2 - Finanzen

Buchungsstelle	Bezeichnung	Haushaltsansatz EUR	außer- planmäßige Aufwendungen EUR
11615-539300	Abschreibungen auf Finanzanlagen	0,00	997.886,76

Buchungsstelle 11615-539300

Die außerplanmäßige Aufwendung in Höhe von rd. 998 TEUR ergibt sich im Wesentlichen aus der Abschreibung von Finanzanlagen in Bezug auf die Eigenbetriebe AWB und ESG.

Die Eigenbetriebe waren bis zum Bilanzstichtag 31.12.2016 mit deren vorhandenem Gesamteigenkapital, d. h. auch mit dem Gewinnvortrag und Jahresergebnis als Finanzanlage im Jahresabschluss des Kreises bilanziert (sog. Spiegelbildmethode). Nach Änderung des § 34 GemHVO i.V.m. der VV Nr. 5 zu § 34 GemHVO darf die sog. Spiegelbildmethode spätestens zum Jahresabschluss 2019 nicht mehr angewendet werden. Der Wegfall der Spiegelbildmethode wurde bereits im Jahresabschluss 2017 umgesetzt, so dass bei der Bilanzierung der Eigenbetriebe in der Bilanz des Landkreises nur noch das in der Bilanz der Eigenbetriebe festgestellte Ei-

genkapital ohne Gewinn-/Verlustvortrag und ohne das Jahresergebnis ausgewiesen wurde.

Die Anpassung führte beim Eigenbetrieb AWB zu einer Abschreibung in Höhe von 753.127,00 EUR und beim Eigenbetrieb ESG zu einer Abschreibung in Höhe von 922.015,34 EUR. Diese Aufwendungen in Höhe von insgesamt 1.675.142,34 EUR konnten im Rahmen des Teilhaushaltes 2 durch Minderaufwendungen in Höhe von 677.255,58 EUR bei anderen Buchungsstellen gedeckt werden, so, dass eine außerplanmäßige Aufwendung in Höhe von 997.886,76 EUR verbleibt.

Teilhaushalt 9 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

Buchungsstelle	Bezeichnung	Haushaltsansatz EUR	über- planmäßige Aufwendungen EUR
36337-555229	Teilstationäre/Stationäre Leistungen Unbegleitete Minderjährige Ausländer (UMA)	400.000,00	1.714.428,46

Buchungsstelle 36337-555229

Die Einrichtung der vom Land geplanten Schwerpunktjugendämter hatte sich verzögert, was zu vermehrten Unterbringungen führte. Ungeachtet dessen erstattet das Land 100 % der Kosten, die Abrechnung erfolgt zeitverzögert.

Finanzrechnung:

Aufwendungen werden periodengerecht in dem Haushaltsjahr gebucht, in dem sie verursacht wurden bzw. entstanden sind. Die Auszahlungen dagegen werden nach dem Prinzip der Zahlungswirksamkeit erfasst und gebucht. Insofern können sich systembedingt jahresübergreifende Abweichungen zwischen Ergebnis- und Finanzrechnung ergeben, wenn eine Auszahlung im Haushaltsjahr vor bzw. im Haushaltsjahr nach dem Aufwandsjahr erfolgt.

Hinzu kommt, dass nicht zahlungswirksame Buchungen (z.B. Rückstellungen, Abschreibungen) lediglich die Ergebnisrechnung und nicht die Finanzrechnung betreffen.

Die Finanzrechnung wies bei den einzelnen Buchungsstellen über- und außerplanmäßige Auszahlungen in Höhe von 13.011.007,20 EUR auf, von denen 7.603.748,30 EUR gemäß § 16 Abs. 1 GemHVO innerhalb der Teilhaushalte bzw. gemäß Haushaltsvermerk durch Minderauszahlungen gedeckt werden konnten. Weitere 2.887.924,16 EUR Mehreinzahlungen konnten zur Verstärkung der Auszahlungsansätze herangezogen werden.

Im Ergebnis sind so bei insgesamt vier Buchungsstellen „echte“ über- bzw. außerplanmäßige Auszahlungen in Höhe von 2.519.334,74 EUR entstanden, von denen ein Einzelbetrag (4.643,34 EUR) von seiner Größenordnung, insbesondere im Verhältnis zum Planansatz, als unerheblich zu bezeichnen ist und nicht der Zustimmung des Kreistags bzw. des Kreis- und Umweltausschusses bedarf.

Folgende überplanmäßige Auszahlungen bedürfen gemäß § 57 LKO i.V.m. § 100 Abs. 1 GemO i.V.m. § 2 Abs. 2 Ziffer 3 der Hauptsatzung der Zustimmung des Kreistages:

Teilhaushalt 9 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

Buchungsstelle	Bezeichnung	Haushaltsansatz EUR	über- planmäßige Aufwendungen EUR
36324-755211	Gemeinsame Unterbringung von Eltern und Kindern	600.000,00	730.375,16
36337-755229	Teilstationäre/Stationäre Leistungen Unbegleitete Minderjährige Ausländer (UMA)	400.000,00	1.633.463,99

Buchungsstelle 36324-755221 - Gemeinsame Unterbringung von Eltern und Kindern

Die gemeinsame Unterbringung von Müttern (Vätern) mit ihren Kindern (§ 19 SGB VIII) wird in letzter Zeit verstärkt durch die Familiengerichte angeregt, um als letzte Möglichkeit den Grundrechtseingriff (Art. 6 Grundgesetz) der Entziehung der elterlichen Sorge zu vermeiden. Einzelfälle verursachen Kosten von bis zu 15.000 EUR im Monat.

Buchungsstelle 36334-755229 - Teilstationäre/Stationäre Leistungen Unbegleitete Minderjährige Ausländer

Die Aufwendungen sind auf die Anzahl von Zuweisungen Unbegleiteter Minderjähriger Ausländer (UMA) zurückzuführen. Das Land erstattet 100 % der Kosten, die Abrechnung erfolgt zeitverzögert.

Dr. Jürgen Pföhler
Landrat